

Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V.

Satzung

Die Satzung wurde am 28.07.1990 verfasst.
Eine Änderung erfolgte am 06.07.1991

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: "Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V."
Er ist in das Vereinigungsregister beim Kreisgericht Cottbus eingetragen.
2. Der Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V. ist eine gemeinnützige Vereinigung mit dem Sitz in Cottbus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Verbandes ist es, gehörlose Bürger im Land Brandenburg bei ihren Belangen zu helfen und sie zu unterschützen,

bewusst und eigenverantwortlich ihren Platz in der Gesellschaft einzunehmen.
Er unterstützt und berät gehörlose und spätertaubte Bürger hinsichtlich der Verwirklichung der rechtlichen, sozialen, medizinischen,
bildungsmäßigen, kulturelle und sportliche Grundrechte und vertritt ihr Interesse bei Regierung und Behörden.
3. der Verband verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - die Schaffung und Unterhaltung von Geschäftsstellen
 - Schaffung und Unterhaltung einer Dolmetscherzentrale
 - Einzelberatung
 - Aufbau einer Fürsorge (um extreme Notfälle von Gehörlosen abzuwenden)Ziel ist der Aufbau von Gehörlosenzentren, in denen für Gehörlose wichtige Dienst an einem Ort zusammengefasst sind.
4. Der Verband ist im ganzen Land Brandenburg tätig und ist Dachverband der Gehörlosenvereine auf Kreisebene.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband können auf kreisebene organisierte Gehörlosenvereine erwerben,
wenn sie bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Verbandes gemäß §2 anzuerkennen und den Verband zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine fördernde Mitgliedschaft im Verband möglich.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verband in seinen Aufgaben unterstützen will.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Austritt
 - Tod bzw. bei juristischen Personen deren Auflösung
 - Ausschluss
6. Der Austritt erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Der Antrag zum Austritt ist mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zu stellen.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es gröblich gegen Verbandsinteressen und die vorgeliegende Satzung verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand nach eingehender Beratung.
Der Vorstand übermittelt den Beschluss an den Betroffenen. Gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden.
Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Erhalt des schriftlichen Bescheides.
Während des Zeitraumes der Berufung ruht die Mitgliedschaft.
Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Durch Beschluss des Vorstandes können Personen, die in hervorragender Weise die Verbandsarbeit gefördert haben,
zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Landesvorstand
- 3) der erweiterte Landesvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung des Landesverbandes.
Sie besteht aus dem Landesvorstand und den Mitgliedern der Gehörlosenvereine oder der Kreisverbände der Gehörlosen.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für die Aufgaben zuständig,
soweit sie nicht gemäß dieser Satzung einen anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung vom Landesvorsitzenden,
im Verhinderungsfall vom Stellvertreter oder einem bevollmächtigten Vertreter des Landesvorstandes einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder
wenn es 1/3 der Gehörlosenvereine schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Die Einladung hat schriftlich mindestens 4 Wochen unter Nennung der Tagesordnung vom Landesvorstand zu erfolgen.
In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Wochen verkürzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst insbesondere Beschlüsse über:
 - Entlastung des Landesvorstandes
 - die vom Landesvorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge zu beraten und darüber zu beschließen
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer

- die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren, 2 Rechnungsprüfer, die weder den Vorstand

-- noch vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Landesverbandes sein --

dürfen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- vorzeitige Abberufung des Landesvorstandes oder eines seiner Mitglieder oder der Rechnungsprüfer

6. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über:

- den jährlichen Haushalt des Landesverbandes

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Satzungsänderungen und Ergänzungen

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden im Verhinderungsfälle vom Stellvertreter

oder einem bevollmächtigten Vertreter des Landesvorstandes geleitet.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenungleichheit gilt als Ablehnung.

Jeder Gehörlosenverein hat eine Stimme unabhängig von der Zahl der im Landesverband angeschlossenen Mitglieder.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

8. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren den Landesvorstand.

Die Wahl erfolgt geheim. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Wahl des Landesvorstandes wird durch eine Wahlkommission geleitet, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Mitglieder dürfen weder dem Vorstand noch vom Vorstand berufener Gremien angehören und

auch nicht Angestellte des Landesverbandes sein, die Wahl der Wahlkommission erfolgt durch Handzeichen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen.

9. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden ein oder zwei vom Tagungsleiter bestellte Protokollführer

eine Niederschrift anfertigen, die von diesen und vom Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.

Die Niederschrift muss Ort und Zeitpunkt der Tagung und bei gefassten Beschlüsse, insbesondere über Wahlen und Wahlergebnisse enthalten.

§ 7 Landesvorstand

Die Landesvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

1. Der Landesvorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar dem

- Vorsitzenden

- stellvertretende Vorsitzenden

- Schatzmeister

- 3 Beisitzer

2. Vorstand im Juristischen Sinne nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist befugt, den Verband alleine zu vertreten.

3. Der Vorstand kann Führung der Geschäfte einem Landesgeschäftsführer übertragen, der insoweit auch den Verband vertreten kann.

Seine Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Landesvorstand setzt sich aus dem Landesvorstand und den Beauftragten Gebietsteile

vom Land Brandenburg zusammen (siehe § 9).

2. Ihre Aufgabe ist insbesondere:

- Unterstützung der Arbeit der Gehörlosenortvereine oder Kreisverbände der Gehörlosen

- Entgegennahme von Wünsche, Anliegen u. a. der Ortsvereine und deren Weiterleitung an den Landesvorstand

- Unterstützung des Landesvorstandes

3. Gebietsbeauftragte, Gehörlosenvereine oder Kreisverbände dürfen bei Ihrer Tätigkeit nicht in einen Gegensatz zum Landesverband geraten.

§ 9 Gebietsbeauftragter

1. Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben im teilgebietlichen Rahmen, werden zur Unterstützung des Landesvorstandes Beauftragte,

für vom Vorstand abzugrenzende Gebiete, die sich mit den Grenzen mehrerer Kreise decken sollten, gewählt.

Die Wahl erfolgt durch die in diesem Gebiet ansässigen Gehörlosenvereine oder Kreisverbände der Gehörlosen.

Die Beauftragten erhalten ihre Anweisungen vom Landesvorstand. Sie arbeiten ehrenamtlich.

2. Die ihnen entstehenden Kosten werden vom Verband ersetzt.

3. Die Beauftragten haben bei den erweiterten Landesvorstandssitzungen und auch bei der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Bei der Berufung soll den Wünschen der dem Landesverband angeschlossenen Gehörlosenvereine oder Kreisverbände der Gehörlosen,

die betreuen, Rechnung getragen werden. Die Abberufung kann jederzeit erfolgen.

Auch hierbei ist den Vereinen oder Kreisverbänden eine Stellungnahme zu gewähren.

4. Es ist zulässig, dass ein Gebietsbeauftragter ein Amt im Landesvorstand übernimmt.

§ 10 Auflösung und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Landesverband der Gehörlosen aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung

anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtlicher Ankündigung

in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Das Vermögen des Landesverbandes der Gehörlosen fällt an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,

Landesverband Brandenburg e.V., der es zinsbringend anlegen und verwalten soll,

bis ein neuer Gehörlosenverband mit gleicher oder ähnlicher Aufgaben gegründet ist. Diesem wird dann das Vermögen übertragen.